

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Stadthalle Hockenheim. Der jeweilige Veranstalter und die Verantwortlichen der Stadthalle Hockenheim kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

§ 1 Hausrecht

Die Stadthallen Hockenheim steht in allen Räumen und Sälen der Stadthalle sowie auf allen Freiflächen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von den durch die Stadthalle Hockenheim beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeübt. Deren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu. Der Aufenthalt in der Stadthalle Hockenheim bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Beim Verlassen der Stadthalle Hockenheim verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Das Recht, auf dem Gelände Merchandisingartikel zu vertreiben oder Lebensmittel (Speisen und Getränke) anzubieten, steht allein der Stadthalle Hockenheim zu.

§ 2 Saaleinrichtung

Eine Änderung der amtlichen Bestuhlungs- und Tischpläne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadthalle Hockenheim. Eine Überbesetzung ist streng verboten. Veränderungen in der Einrichtung, d.h. in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, dürfen nur durch das Personal der Stadthalle Hockenheim vorgenommen werden. Alle Einrichtungen der Stadthalle Hockenheim sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle Hockenheim hat sich jeder so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Einrichtungsgegenstände geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

§ 3 Saalöffnung und Saalräumung

Sämtliche Zugänge zu den Sälen und Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, auf besonderen Wunsch des Veranstalters auch früher. Nach Schluss einer Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume unverzüglich verlassen werden und das Haus innerhalb von 30 Minuten geräumt ist. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Einlasskontrollen, Platzanweiser und Ordner werden auf Kosten des Veranstalters von der Stadthalle Hockenheim eingesetzt und erhalten ihre Dienstausweisungen ausschließlich seitens der Stadthalle Hockenheim. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Stadthalle Hockenheim und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle Hockenheim sofort zu verlassen.

§ 4 Garderobe

- (1) Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang. Überbekleidung, Schirme, Stöcke - mit Ausnahme Stöcke von Gehbehinderten - sind an der Garderobe, für deren Inanspruchnahme die Gebühren nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben werden, abzugeben.
- (2) In den Garderobengebühren ist die Bewachung der Garderobe sowie eine Garderobenversicherung inbegriffen. Auf den jeweils gültigen Tarif wird durch Aushang hingewiesen. Die Bewachung und Versicherung ist nur bei Ausgabe einer Garderobenmarke durch offizielles Stadthallenpersonal gewährleistet.
- (3) Die Besetzung der Garderobe durch Personal, das nicht bei der Stadthalle Hockenheim angestellt ist (z.B. Beauftragte des Veranstalters) kann nicht gestattet werden.
- (4) Bei allen kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, usw.), die in der Stadthalle Hockenheim stattfinden, ist die Garderobe, unabhängig von der Jahreszeit, eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis ½ Stunde nach Veranstaltungsende besetzt.
- (5) In den Sommermonaten Mai bis September wird die Garderobe in der Stadthalle Hockenheim nur bei voraussichtlicher Schlechtwetterlage besetzt.
- (6) Dem Veranstalter wird gegen Bezahlung einer Pauschalsumme an die Stadthalle Hockenheim angeboten, die von den Besuchern abgegebenen unentgeltlich entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Höhe der Pauschalsumme bemisst sich nach den in den Benutzungstarifen angegebenen Stundensätzen.
- (7) Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen: Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (8) Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

§ 5 Verbot über die Mitführung folgender Sachen

Tiere dürfen in die Stadthalle Hockenheim nicht mitgenommen werden; Ausnahme: Blindenhunde. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheits-schädigende Gase, Glasbehältnisse, pyrotechnische Gegenstände, Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen, Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial, Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

§ 6 Feuersicherheit

Es gilt die Versammlungsstättenverordnung und Bestimmungen der Feuerpolizei. Die Verwendung von Pyrotechnik, auch zur Szenischen Darbietung, ist im gesamten Haus untersagt. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtungen bzw. Feuerlösch-einrichtungen oder deren Manipulation sind untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Verursacher bzw. der Mieter ist hierfür voll haftbar.

§ 7 Rauchen

- (1) In allen Räumen der Stadthalle Hockenheim besteht Rauchverbot, auch für E-Zigaretten.
- (2) Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch Personal der Stadthalle Hockenheim unterstützt.

§ 8 Dekorationen

- (1) Dekorationen, Aufbauten, usw., dürfen nur mit Genehmigung der Stadthalle Hockenheim angebracht werden. Sie werden durch die Feuerwehr auf ihre Feuersicherheit geprüft. Maßgebend sind die jeweils gültigen Feuerschutzbestimmungen.
- (2) Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Wiederholt zur Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate sind

der Stadthalle Hockenheim ohne Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung oder nach Absprache mit der Stadthalle Hockenheim zu entfernen.
- (4) Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wänden oder Decken einzuschlagen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Es dürfen nur leicht entfernbare Klebstreifen zum Befestigen von Plakaten, etc. verwendet werden. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben.
- (5) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung infolge einer Veranstaltung, u.a. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen von Aufklebern oder dergleichen, verlangt die Stadthalle Hockenheim eine Schmutzulage bzw. eine Sonderreinigung zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Elektrische Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Stadthalle Hockenheim und entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) angeschlossen oder installiert werden. Installationen dürfen nur von den Stadtwerken Hockenheim oder den zugelassenen Elektroinstallationsfirmen vorgenommen werden. Werden bei Filmvorführungen und dergleichen keine typgeprüften Vorwerfer bzw. Vorführgeräte und / oder kein Sicherheitsfilmmaterial verwendet, so ist die Genehmigung der Feuerwehr einzuholen.

§ 9 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen in der Stadthalle Hockenheim bedarf der Genehmigung der Stadthalle Hockenheim bzw. des jeweiligen Veranstalters.

§ 10 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

In der Stadthalle Hockenheim gefundene Gegenstände sind bei dem Personal der Stadthalle Hockenheim abzugeben. Entstandene Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Personal der Stadthalle Hockenheim zu melden.

§ 11 Aufenthalt in den Räumen der Stadthalle Hockenheim

Der Aufenthalt in der Stadthalle Hockenheim ist, wenn es sich um Eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur mit gültigem Eintrittsausweis erlaubt. Der Zutritt zu den Neben- und Maschinenräumen, sowie zu anderen als den mit dem Benutzungsvertrag überlassenen Räumen ist untersagt. Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Stadthalle Hockenheim zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Stadthalle Hockenheim. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den entschieden wird.

§ 12 Behördliche Vorschriften

Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:

- (1) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
- (2) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
- (3) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen
- (4) Beachtung aller Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei sowie des VDE.

§ 13 Technische Anlagen und Bühnenbenutzungsverordnung

- (1) Alle technischen Anlagen, z.B. Lautsprecher-, Projektions- und Scheinwerferanlagen, dürfen ausschließlich vom Personal der Stadthalle Hockenheim bedient werden
- (2) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- (3) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer auf der Bühne und auf den Magazinflächen ist strengstens untersagt. Ausnahmen für szenische Zwecke können von der Betreiberin gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und die gleiche oder eine ähnliche Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und den Aufenthaltsräumen erlaubt.
- (4) Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlage, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- (5) Die zum Inventar der Stadthalle Hockenheim gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel, usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Stadthalle Hockenheim oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (6) Der Zutritt zur Portalbrücke und zur Regiezentrale ist nur den technischen Angestellten der Stadthalle Hockenheim und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
- (7) Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Stadthalle Hockenheim durchgeführt werden.
- (8) Bei jeder Vorstellung und jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer muss eine Feuersicherheitswache anwesend sein. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (9) Kulissen- und Dekorationsteile müssen aus mindestens schwer entflammarem Material bestehen oder durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden.
- (10) Begehbare bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 0,60 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz oder gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- (11) Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
- (12) Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern und nach geltender Vorschrift (siehe Nr. 15) auf zu hängen.
- (13) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
- (14) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
- (15) Für zusätzlichen Betrieb elektrischer und mechanischer Anlagen auf der Bühne sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) maßgebend.
- (16) Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
- (17) Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklummt oder an ihren Anschlusschrauben angezapft werden.
- (18) Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.
- (19) Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Stadthalle Hockenheim und der Feuerwehr ist Folge zu leisten